

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2019/15 vom 30. November 2020

Sg Versicherungsgericht, 2020-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2019_15

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2019/15 du 30 novembre 2020

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2019/15 del 30 novembre 2020

Regeste

Art. 52 AHVG. Organhaftung und Schadenersatz. Der Beschwerdeführer war als einziges Mitglied des Verwaltungsrats einer AG im Handelsregister eingetragen. Die Übertragung der operativen Leitung der Gesellschaft auf einen Geschäftsführer, der nicht im Handelsregister eingetragen war und als rein faktisches Organ handelte, entbindet den Beschwerdeführer nicht von der Erfüllung seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben als Verwaltungsrat. Im Weiteren ist die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit (gesundheitliche Beschwerden) nicht rechtsgenügend ausgewiesen, sodass auch daraus keine Exkulpation resultiert (Erw. 2.4.3 f.)(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. November 2020, AHV 2019/15).

Erwägungen

E. 3

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Beschwerdeführers als schadenersatzpflichtiges Organ erfüllt. Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Beschwerdeführer zu Recht verpflichtet, Schadenersatz für entgangene bundes- und kantonale Beiträge (inkl. Nebenkosten) in Höhe von insgesamt Fr. 221'766.75 zu bezahlen. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG, SR 830.1). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.